

Unangemessene Kosten - was tun?

Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die jeweilige Angemessenheitsgrenze, sind sie nur so lange zu berücksichtigen, wie es Ihnen nicht möglich oder zuzumuten ist, die Kosten zu senken.

Für die Kosten der Unterkunft (Miete/Schuldzinsen und Nebenkosten) gilt jedoch die Karenzzeit von einem Jahr.

Die Kosten können zum Beispiel durch Untervermietung oder Umzug in eine Wohnung mit niedrigeren Mietkostengesenkt werden. Die unangemessenen Aufwendungen können in der Regel nur für einen Zeitraum von sechs Monaten (bei Kosten der Unterkunft nach der Karenzzeit) berücksichtigt werden, in dem vorerst die tatsächlichen höheren Unterkunftskosten weiter gezahlt werden. Danach müssen die Kosten entsprechend niedriger sein. Es sei denn, Sie tragen den Differenzbetrag zwischen den anzuerkennenden Aufwendungen und den tatsächlich zu zahlenden Aufwendungen aus eigenen Mitteln.

Eine Senkung der Unterkunftskosten ist nicht zumutbar, wenn unabwiesbare Gründe bestehen, die höhere Kosten rechtfertigen. Das Vorliegen solcher Gründe ist von Ihnen nachzuweisen.

Ausnahmen:

Eine Verlängerung des o. g. sechs-Monatszeitraumes kann eventuell in Betracht kommen, wenn es Ihnen nachweislich trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt, zumutbaren Wohnraum anzumieten, dessen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nicht übersteigen.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an!



Kontakt

Jobcenter Oldenburg
Stau 70
26122 Oldenburg
www.jobcenter-oldenburg.de

Tel. 0441/21970-0

Jobcenter Oldenburg
Februar 2026
www.jobcenter.digital

jobcenter
Oldenburg

Wohnen und Bürgergeld

**Was Sie wissen müssen,
wenn es um Ihre Kosten für
Unterkunft und Heizung geht**

jobcenter
Oldenburg

Kosten für Unterkunft und Heizung im Bürgergeld

Wenn Sie Anspruch auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, werden bei der Bedarfsberechnung auch die Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, soweit diese angemessen sind. Es besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Wohngeld. Die Beurteilung der Angemessenheit richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls und den individuellen Verhältnissen, z.B. der Anzahl der Familienangehörigen. Zu den Unterkunftskosten zählen die Grundmiete (oder Kaltmiete) so wie die Betriebskosten (oder Nebenkosten) ohne Strom.

Achtung: Einige Kosten, die im Zusammenhang mit der Unterkunft stehen, müssen Sie selbst tragen, da diese bereits im Regelbedarf enthalten sind. Dazu gehören z.B. Kosten für Strom, Telefon oder Internet.

Angemessene Kosten der Unterkunft

In Oldenburg gelten folgende Höchstgrenzen für die Kosten der Unterkunft (Grundmiete/Schuldzinsen und Nebenkosten, ohne Heizkosten):

Haushaltsgröße	Miete/Schuldzinsen + Nebenkosten
1 Person	562,10 Euro
2 Personen	680,90 Euro
3 Personen	810,70 Euro
4 Personen	943,80 Euro
5 Personen	1.080,20 Euro
jede weitere Person	+ 130,90 Euro

Karenzzeit

Für die Anerkennung von Kosten der Unterkunft (**nicht** Heizkosten) gilt seit dem 01.01.2023 eine Karenzzeit von einem Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem erstmals Bürgergeld nach dem SGB II bewilligt wird. Für die Dauer der Karenzzeit werden die Kosten der Unterkunft nicht in angemessener Höhe, sondern in tatsächlicher Höhe übernommen. Sinn der Karenzzeit ist es, Leistungsberechtigten die bei Beginn des Leistungsbezuges vorhandene Wohnung für die Dauer der Karenzzeit zu erhalten.

Angemessene Heizkosten

Grundlage für die Berechnung der angemessenen Heizkosten bildet der bundesweite Heizkostenspiegel. Dieser weist Grenzwerte für einen angemessenen Verbrauch aus, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltsgröße und der Preise des hiesigen Grundversorgers zu folgenden angemessenen Kosten für die Heizung in Oldenburg führen (für Wohnungen mit Erdgas):

Haushaltsgröße	Größe	angemessene Kosten für Heizung
1 Person	50 m²	118,15 Euro
2 Personen	60 m²	137,14 Euro
3 Personen	75 m²	165,63 Euro
4 Personen	85 m²	184,62 Euro
5 Personen	95 m²	203,62 Euro
jede weitere Person	10 m²	18,99 Euro

Für Heizöl oder mit Wärmepumpe errechnen sich andere Werte.



Sie möchten umziehen?

In diesem Fall setzen Sie sich bitte **vor** Abschluss des neuen Mietvertrags unbedingt mit dem Jobcenter Oldenburg in Verbindung.

Sie können zum Beispiel mit dem Mietangebot für Ihre neue Wohnung während der Öffnungszeiten ohne Termin in der Eingangszone vorsprechen. Oder Sie buchen bequem über die Online Terminvereinbarung einen Termin für die Prüfung Ihres Mietangebots - für mehr Planbarkeit und weniger Wartezeit.

Nur wenn eine Zusicherung zum Umzug in die neue Wohnung vorliegt, ist gewährleistet, dass Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen.

Achtung: Bei Personen, die jünger als 25 Jahre sind, kann eine Zusicherung zur Kostenübernahme nur in besonderen Härtefällen erteilt werden. Ohne die vorherige Zusicherung des Jobcenters werden keinerlei Kosten für eine Wohnung übernommen.

Bei Neuanmietung einer Wohnung gelten in Oldenburg folgende Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft **und** Heizung:

Haushaltsgröße	Miete und Nebenkosten	Heizkosten	Gesamt-betrag
1 Person	562,10 Euro	118,15 Euro	680,25 Euro
2 Personen	680,90 Euro	137,14 Euro	818,04 Euro
3 Personen	810,70 Euro	165,63 Euro	976,33 Euro
4 Personen	943,80 Euro	184,62 Euro	1.128,41 Euro
5 Personen	1.080,20 Euro	203,62 Euro	1.283,82 Euro
jede weitere Person	130,90 Euro	18,99 Euro	149,89 Euro

Bei Heizöl oder mit Wärmepumpe errechnen sich andere Werte.